

# Das neue Tiergesundheitsgesetz

## Vorstellung und Erläuterung

von Hans-Joachim Bätza

Am 27. Mai 2013 wurde das neue Tiergesundheitsgesetz im Bundesgesetzblatt I S. 1324 verkündet. Das Gesetz tritt im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Vorschriften am 1. Mai 2014 und trat im Hinblick auf den Erlass von Rechtsverordnungen am Tage nach der Verkündung, also am 28. Mai 2013 in Kraft. Nachfolgend werden die Regelungen im Einzelnen vorgestellt und erläutert.



Das geltende Tierseuchengesetz, dessen Regelungssystematik zum Teil noch auf vorkonstitutionelles Recht zurückgeht, war mehrfach Gegenstand umfangreicher Änderungen, denen zahlreiche Bekanntmachungen von Neufassungen des Gesetzes folgten, zuletzt Mitte 2004. Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung des Gesetzes erfolgte bisher nicht. Mit dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird das Tierseuchengesetz nunmehr neu gestaltet und an die gängige Gesetzestchnik angepasst.

Eine Neukonzeption des Tierseuchengesetzes ist überdies im Hinblick auf die fortschrei-

tende innergemeinschaftliche Harmonisierung des Tierseuchenbekämpfungsrechts geboten, die neben einer effektiven Bekämpfung von Tierseuchen zunehmend auf Erhaltung der Tiergesundheit durch Vorbeugung abzielt. In Anbetracht des steten Anstiegs des inner- und außergemeinschaftlichen Handels mit Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen daraus, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, wächst die Bedeutung einer wirksamen Vorbeugung vor Tierseuchen. Vorbeugemaßnahmen dienen der Erhaltung der Tiergesundheit und damit mittelbar der Gesundheit des Menschen sowie, wenn Nutztiere betroffen sind, der Erhaltung erheblicher wirtschaftlicher Werte. Das Gesetz soll daher auch die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung erweitern sowie die Grundlagen für Überwachungsmöglichkeiten verbessern. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des auf EU-Ebene aktuell in Diskussion befindlichen EU-Tiergesundheitsrechtsaktes, mit dem die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zusammengefasst und ausgeweitet werden sollen. Da insbesondere Vorbeugemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit dienen, Regelungsgegenstand des Gesetzes sind, war es angezeigt, den Titel des Gesetzes in **Tiergesundheitsgesetz** zu ändern.

### Grundsätzliches

Mit dem TierGesG wird das geltende Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) abgelöst, wobei die Neustrukturierung die Anpassung der Vorschriften an die gängige, heutzutage übliche Gesetzestchnik beinhaltet. Es erfolgt insbesondere eine

- Neugliederung des Gesetzesaufbaus,
- stärkere Akzentuierung des Vorbeugecharakters und Aufnahme einer Zweckbestimmung, die nunmehr ausdrücklich den vorbeugenden Schutz, die Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit sowie die Gesundheit des Menschen vor einer Gefahr, die von einer Tierseuche ausgeht oder ausgehen kann, als Gesetzeszweck benennt,
- Umstellung materiell-rechtlicher Vorschriften (Maßnahmenkatalog) auf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen,
- Streichung der bisher bestehenden Zuweisungen von bestimmten Vollzugsaufgaben an den beamteten Tierarzt.

Neben den eigentlichen Bekämpfungsvorschriften, die nach wie vor in dem TierGesG enthalten

sind und weiterhin einen wesentlichen Pfeiler des Gesetzes bilden, wird der Fokus auf den vorbeugenden Tiergesundheitschutz gelegt. Dieser soll erreicht werden durch die

- Erweiterung des Personenkreises, der zur Anzeige einer anzeigepflichtigen Tierseuche verpflichtet ist,
- Erweiterung von Befugnissen in den Ermächtigungen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, um die Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern,
- Einführung der Möglichkeit eines generellen Monitorings über den Gesundheitsstatus von Tieren,
- Möglichkeit der Festlegung von bestimmten Gebieten oder bestimmten Betrieben als frei von einer bestimmten Tierseuche sowie die Kategorisierung dieser Gebiete und Betriebe in Abhängigkeit von dem Gesundheitsstatus der dort gehaltenen Tiere,
- Einrichtung einer Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (analog zum humanmedizinischen Bereich),
- Aufnahme auch der Durchfuhr in die Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ein- und Ausfuhr,
- Erweiterung der Aufgaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) hinsichtlich epidemiologischer Untersuchungen und Unterstützung von Länderbehörden,
- Erweiterung der Aufgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) im Hinblick auf die Genehmigung von Feldversuchen,
- Erweiterung der Befugnisse der Zoll- und Bundeswehrstellen und
- Ermächtigung der Länder, Daten über den Gesundheitsstatus von Tieren erheben zu können.

Darüber hinaus werden die Entschädigungsvorschriften für Tierverluste angepasst:

- Im Falle einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art, wird die Entschädigung auf einen Zeitraum von 30 Tagen nach Durchführung der Maßnahme beschränkt, soweit das betreffende Tier im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme hätte getötet werden müssen oder verendet ist.
- Die Entschädigungstatbestände werden auch auf Geflügel, das auf Viehhöfen oder Schlachtstätten aufgetrieben worden ist, erweitert.
- Hummeln und Fische werden in die Entschädigungshöchstsätze aufgenommen.
- Die Entschädigungshöchstsätze, die bei

Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienen zu Erhöhungen und bei Geflügel (einschließlich Laufvögel) zu einer minimalen Absenkung führen, werden gerundet.

- Bienen und Hummeln werden in die Erstattungsfähigkeit für Tierverluste aufgenommen.
- Zierfische werden von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen.

## Die Vorschriften im Einzelnen

### Abschnitt 1: Allgemeines

Im Anwendungsbereich des TierGesG (§ 1) wird ausdrücklich klargestellt, dass neben Maßnahmen gegenüber bereits ausgebrochenen Tierseuchen auch die Vorbeugung gegen Tierseuchen Gegenstand des Gesetzes ist. Zudem dient das TierGesG auch der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit (z. B. durch Eigenkontrollen oder Hygienemanagementmaßnahmen).

Für ein Gesetz wesentlich ist die Definition der hierin verwendeten Begriffe (§ 2 **Begriffsbestimmungen**). Grundsätzlich wurden die Definitionen des geltenden Tierseuchengesetzes übernommen (z. B. die Tierseuchendefinition). Allerdings wird der „Tierseuchenerreger“ erstmals definiert als „Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers“ (Stoffwechselprodukte, wie Toxine, gelten danach nicht als Tierseuchenerreger). Insoweit unterliegen zunächst alle Tierseuchenerreger dem Geltungsbereich des Gesetzes; auch Prionen sind Tierseuchenerreger im Sinne des TierGesG. Dies ist vor dem Hintergrund des Zweckes des Gesetzes auch folgerichtig, denn Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit ist unabhängig von dem jeweiligen Erreger zu sehen. Allerdings bleibt die Frage zu beurteilen, ob beim Nachweis eines bestimmten Tierseuchenerregers auch staatliche Maßnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden müssen. Staatliches Handeln ergibt sich erst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe § 4). Krankheitserreger sind gleichwohl nicht nur Bakterien oder Viren, sondern auch Schadorganismen wie die Varroamilbe, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelapsmilbe.

Weiterhin werden Definitionen neu eingeführt für die „Durchfuhr“, „Erzeugnisse“, „immunologische Tierarzneimittel“ und „In-vitro-Diagnostika“. Zudem wird der „Tierhalter“ definiert. Die Definition des Tierhalters ist insoweit von Bedeutung, als im TierGesG im Wesentlichen auf ihn als dem vor Ort Verantwortlichen zurückgegriffen wird. Tierhalter ist „diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat“, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier besitzt.

Neu ist außerdem (§ 3 **Allgemeine Pflichten des Tierhalters**), dass auf Wunsch des Bundesrates (Drucksache 661/12 (Beschluss)), dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat, erstmals im Gesetz die Pflichten des Tierhalters definiert werden:

Der Tierhalter hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

- dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
- sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
- Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

### Abschnitt 2: Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

#### Abschnitt 3: Besondere Schutzmaßnahmen

Der zur Anzeige einer Tierseuche verpflichtete Personenkreis (§ 4 **Anzeigepflicht**) wird erweitert u. a. auf Tiergesundheitsaufseher, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure, Bienensachverständige und Personen, die im Natur- und Artenschutz tätig sind, wobei allerdings nach wie vor der Tierhalter im Mittelpunkt steht und Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Verschleppung einer Tierseuche zu vermeiden. Dem zur Anzeige verpflichteten Personenkreis unterfallen auch Tierheilpraktiker, die – ohne dass es einen entsprechenden Ausbildungsgang für die unter dieser Berufsbezeichnung firmierende Tätigkeit gibt – mit Tieren umgehen.

Adressat der Anzeige ist zukünftig nicht mehr der beamtete Tierarzt, sondern die zuständige Behörde. Die Streichung des „beamteten Tierarztes“, bedingt durch die mit der letzten Änderung des Grundgesetzes vollzogene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (der Bund darf nicht in die Organisationshoheit der Länder eingreifen), bedeutet jedoch nicht, dass weniger qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann. Die Erkennung einer Tierseuche setzt entsprechend qualifiziertes Personal voraus, das nur bei entsprechend fundierter Ausbildung gegeben ist. Demzufolge hat der Gesetzgeber festgeschrieben, dass die Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs

einer anzeigepflichtigen Tierseuche sowie die epidemiologischen Untersuchungen von einem approbierten Tierarzt (der zuständigen Behörde) durchzuführen ist.

In § 4 wird das Bundesministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Diesbezüglich gilt nach wie vor, dass Grundvoraussetzung für eine Anzeigepflicht die Erfüllung der Henle-Kochschen Trias sein sollte, sowie als weitere Kriterien die

1. volkswirtschaftliche Bedeutung,
2. Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
3. Gemeingefährlichkeit der Tierseuche (Tierhalter hat keine oder nur geringe Möglichkeiten seinen Bestand zu schützen).

Voraussetzungen für die Einführung einer Anzeigepflicht sollten zudem

1. ausreichende Kenntnisse der Epidemiologie,
  2. sichere diagnostische Nachweisverfahren,
  3. geeignete Interventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche und
  4. eine vertretbare Relation zwischen Bedeutung der Tierseuche, dem erforderlichen Aufwand der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen und den entstehenden wirtschaftlichen Einbußen,
- sein.

Die **Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche (§ 5)**, u. a. Absonderung der kranken oder verdächtigen Tiere, epidemiologische Nachforschungen, ggf. diagnostische Tötung, entsprechen im Wesentlichen den §§ 11, 12 und 15 des bisher geltenden Tierseuchengesetzes.

Die Regelungen im Hinblick auf Verfahren zur Desinfektion (§ 7 **Mittel und Verfahren zur Desinfektion**), zur Einrichtung von Schutzgebieten (§ 8 **Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus**) und zur **Tierseuchenfreiheit (§ 9)** wurden im Wesentlichen beibehalten; § 8 jedoch erweitert um die Möglichkeit einer Kategorisierung von Aquakulturbetrieben nach dem Gesundheitsstatus der dort gehaltenen Fische.

Neu ist die Vorschrift zum **Monitoring (§ 10)**. Monitoring ist ein System wiederholter Beob-

Foto

*Bienen wurden neben Hummeln im Tiergesundheitsgesetz in die Erstattungsfähigkeit für Tierverluste aufgenommen.*

achtungen, Untersuchungen und direkter und indirekter Bewertungen von Tierseuchenerregern in lebenden und toten Tieren oder von Orten, an denen Vieh üblicherweise gehalten wird oder an denen sich wildlebende Tiere aufhalten. Es dient der kontinuierlichen Sammlung von Daten über Gesundheitsparameter zum frühzeitigen Erkennen von Gefahren für die Tiergesundheit oder die menschliche Gesundheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben. Dabei beschränkt sich das Monitoring nicht nur auf landwirtschaftliche Betriebe, sondern kann auch in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1, 2 oder 3 oder in Schlachtstätten durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass zunehmend die Gefahr der Einschleppung von über Vektoren (z. B. Blut saugende Insekten) übertragene Tierseuchenerreger besteht, ist auch die Einbeziehung der Vektoren in das Monitoring angezeigt. Das Monitoring soll die Voraussetzung schaffen, bundesweit, repräsentativ und zuverlässig Prävalenzen bestimmter Tierseuchen abschätzen zu können sowie vorbeugend Angaben über ein noch nicht erkanntes Vorkommen von Tierseuchenerregern zu erhalten, die möglicherweise Einfluss auf die Tiergesundheit oder die menschliche Gesundheit haben. Hierdurch können nicht nur frühzeitig Gefährdungen erkannt und eventuelle Risiken abgeschätzt werden; Ziel sollte auch sein, die betroffene Öffentlichkeit besser und frühzeitiger informieren zu können. Außerdem trägt das Monitoring dazu bei, die durch Europäisches Recht oder auf internationale Vereinbarungen zurückgehenden Berichtspflichten zu unterstützen bzw. beim Export von lebenden Tieren oder Erzeugnissen die entsprechende Zertifizierung mit Drittländern auf eine klare Entscheidungsgrundlage zu stellen.

Das Monitoring ist eine eigenständige Aufgabe, die zusätzlich zu der amtlichen Tierseuchenüberwachung wahrgenommen wird. In der Regel sollte das Monitoring gemeinsam mit der amtlichen Tierseuchenüberwachung erfolgen, sodass grundsätzlich keine zusätzlichen Proben durch die Länder erforderlich sind. Auch wenn in der Vergangenheit schon verschiedentlich Monitoringprogramme durchgeführt worden sind, fehlte es bisher an einer entsprechenden Rechtsgrundlage, die nunmehr geschaffen wird.

#### Abschnitt 4: Immunologische Tierarzneimittel, In-vitro-Diagnostika

Das **Inverkehrbringen und die Anwendung (§ 11)** sowie die **Herstellung (§ 12)** immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika wird grundsätzlich im Hinblick auf das Primat der Zulassung beibehalten, mit der zukünftig klareren Trennung zwischen immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika. Es gilt weiterhin, dass immunologische Tierarzneimittel von der zuständigen Zulassungsbehörde, dem PEI, zuzulassen sind oder deren Inverkehrbringen durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft

oder Europäischen Union genehmigt worden sein muss.

Die Regelung zu den **bestandsspezifischen Tierimpfstoffen** wird beibehalten; weiterhin dürfen bestandsspezifische Tierimpfstoffe vor dem Hintergrund, dass sie nicht der Zulassung unterliegen, nur inaktiviert in den Verkehr gebracht werden. Im Hinblick auf bestandsspezifische Tierimpfstoffe haben die die Genehmigung erteilenden zuständigen Landesbehörden allerdings zukünftig dem PEI mitzuteilen

- für welchen Hersteller immunologischer Tierarzneimittel eine Genehmigung erteilt worden ist und
- den Tierseuchenerreger, für den eine Herstellungserlaubnis erteilt worden ist, sowie die hergestellte Menge, die Anzahl der hergestellten Chargen und die Größe der Chargen des immunologischen Tierarzneimittels.

Damit soll ein Überblick geschaffen werden, für welche Tierseuchenerreger eine Genehmigung zur Herstellung eines bestandsspezifischen Impfstoffs erteilt worden ist, um ggf. zu prüfen, ob nicht in Abhängigkeit der Anzahl der Chargen bzw. Chargengrößen eine Zulassung angezeigt ist.

Geändert hat sich zudem die Zuständigkeit für die **Genehmigung von Feldversuchen**: Hierfür wird zukünftig das PEI als zentraler Ansprechpartner für die Industrie zuständig sein (früher waren dafür die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden zuständig).

Die bisher im Tierseuchengesetz enthaltene Zulassungspflicht für alle In-vitro-Diagnostika wurde als Ergebnis der Beratungen im Deutschen Bundestag (Drucksache 17/12478) und Bundesrat (Drucksache 150/13 (Beschluss)) reduziert auf die Zulassung von In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen sowie melde- und mitteilungspflichtiger Tierkrankheiten. Die Zulassungspflicht für z. B. In-vitro-Diagnostika zur Feststellung von Heimtierkrankheiten fällt insoweit zukünftig weg.

Wie vorzugehen ist, wenn kein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum zur Verfügung steht, wird jetzt eindeutig im TierGesG geregelt; dies war in der Vergangenheit des Öfteren Anlass zu kontroversen Diskussionen. Soweit zum Nachweis eines Tierseuchenerregers ein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum nicht oder nicht in dem benötigten Maße zur Verfügung steht, gilt zukünftig die Anwendung von Nachweismethoden, die

- einer Nachweismethode der vom FLI herausgegebenen amtlichen Methodensammlung entsprechen muss,
- in einer Untersuchungseinrichtung erprobt und an einer in der amtlichen Methodensammlung aufgeführten Methode validiert worden sein muss, oder
- soweit eine Nachweismethode in der amtlichen Methodensammlung nicht aufgeführt ist,
  - in einer Untersuchungseinrichtung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat wissenschaftlich erprobt sein oder

- einer vom FLI erarbeiteten und zur Anwendung freigegebenen Nachweismethode entsprechen muss.

Ist ein In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Tierseuchenerregers zugelassen worden, dürfen die genannten Methoden zum Nachweis dieses Tierseuchenerregers noch für einen Zeitraum von einem Jahr angewendet werden. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassung des In-vitro-Diagnostikums bekanntgemacht worden ist.

#### Abschnitt 5: Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Bestehen bleiben die **Verbringungs- und Einfuhrverbote (§ 13)** für seuchenkranke und verdächtige Tiere, von toten Tieren oder deren Teile oder von Erzeugnissen solcher Tiere, soweit sie zum Zeitpunkt ihres Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder an einer Tierseuche verendet sind.

#### Abschnitt 6: Entschädigung für Tierverluste

Die Entschädigungsregelungen (§§ 15 bis 22) bleiben mit einigen Modifikationen im Wesentlichen unverändert. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit geführten Diskussion über den Zeitraum, innerhalb dessen Schäden bedingt durch Impfungen oder diagnostische Maßnahmen zu entschädigen sind, wird dieser nunmehr konkretisiert. In der Vergangenheit wurden z. B. Impfschäden mehrfach auch noch lange Zeit nach einer Impfung geltend gemacht, sodass die Ursächlichkeit der Impfung für den eingetretenen Schaden zweifelhaft war. Dennoch haben Gerichte im Sinne der Tierhalter entschieden. Um zukünftig die Ursächlichkeit eines z. B. durch Impfung eingetretenen Schadens in eine zeitliche Beziehung zu der durchgeführten Maßnahme zu setzen, wird ein Zeitrahmen eingeführt, der im Hinblick auf eine Entschädigung relevant ist (30 Tage).

Bisher wurden Tiere bestimmter Tierarten (Rind, Schwein, Schaf), die bei der amtlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlacht-tieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, entschädigt, soweit deren Fleisch nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften gemäßregelt wurde. Zukünftig gilt dies auch für Geflügel, denn z. B. im Falle von Veränderungen, die für niedrigpathogene aviäre Influenza oder für Geflügelpest sprechen und die im Rahmen der Fleischuntersuchung festgestellt werden, ist nach geltendem Recht keine Entschädigung möglich (im Gegensatz zu bei Rindern, Schweinen und Schafen im Rahmen der Fleischuntersuchung festgestellten Tierseuchen). Da derartige Fälle in der Vergangenheit aufgetreten sind, wird mit einer Erweiterung um die Tierart „Geflügel“ dem Erfordernis Rechnung getragen, auch eine Entschädigung für Geflügel zu leisten, das Schlachtstätten zugeführt und bei der Schlacht-tieruntersuchung weder als

seuchenkrank noch als seuchenverdächtig befundet, bei der Fleischuntersuchung jedoch auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gemäßregelt wurde.

Zudem werden die Entschädigungshöchstsätze gerundet (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere 6000 €; Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel 4000 €; Schweine 1500 €; Gehegewild 1000 €; Schafe und Ziegen 800 €; Bienen und Hummel je Volk 200 € und Geflügel 50 €). Für Fische wird ein Entschädigungshöchstsatz eingeführt (20 €/je Kilogramm Lebendgewicht). Gleichwohl werden Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden (z. B. Koikarpfen) von der Entschädigung ausgeschlossen, weil sie zum Teil erhebliche (Liebhaber-)Preise erzielen.

### Abschnitt 7: Datenerhebung

Die neue Vorschrift zur **Datenerhebung (§ 23)** regelt die Übermittlung bestimmter Angaben an die zuständige Behörde: Nunmehr müssen die von den Ländern beauftragten Untersuchungseinrichtungen die im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften erhobenen Untersuchungsbefunde unmittelbar an die zuständige Behörde übermitteln. Hierbei kann sich die zuständige Behörde Dritter bedienen, soweit dieser Dritte (z. B. die HIT-Datenbank) ordnungsgemäß für die Wahrnehmung der Aufgabe beliehen worden ist. Tierhalter sind tierseuchenrechtlich verpflichtet, regelmäßig bestimmte Untersuchungen auf Tierseuchen (z. B. Brucellose, Leukose, Aujeszkysche Krankheit, Bovine Herpesvirus Infektion Typ 1, Bovine Virusdiarrhoe, Salmonellen etc.) bei verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Tierarten durchzuführen bzw. vornehmen zu lassen. Die Länder ordnen dabei in der Regel an, bei welcher Untersuchungseinrichtung dies zu erfolgen hat; es sind dies üblicherweise staatliche Untersuchungsämter/-einrichtungen. Im Falle einer positiven Befundung im Hinblick auf eine anzeigepflichtige Tierseuche ist die jeweils betroffene Untersuchungseinrichtung (neben dem Tierhalter) verpflichtet, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit diese weitere Schritte einleiten kann, um eine Seuchenverschleppung möglichst zu verhindern. Negative Ergebnisse gelangen in der Regel nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörde, da sie keine weiteren Maßnahmen nach sich ziehen. Gleichwohl sind die negativen Untersuchungsergebnisse wichtig, da sie die Grundlage dafür bilden, dass sich Deutschland z. B. als frei von den oben genannten Tierseuchen erklären kann. Die regelmäßige Untersuchung dient insoweit

- dem Nachweis, dass Viehbestände, Bienen- oder Hummelstände und Fischbestände in einem bestimmten Gebiet frei von bestimmten Tierseuchen sind,
- als Grundlage zur Beurteilung
  - der Feststellung des Gesundheitsstatus der untersuchten Tiere, eines Viehbestandes, Bienen- oder Hummelstandes

Foto

*Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden (z. B. Koikarpfen) werden im Tiergesundheitsgesetz von der Entschädigung ausgeschlossen.*

- oder Fischbestandes mit der Folge erleichterter Bedingungen im innergemeinschaftlichen Handel (d. h., dass zu verbringende Tiere nicht mehr untersucht werden müssen, da der Bestand als frei von einer bestimmten Tierseuche eingestuft ist) oder
  - der Aufrechterhaltung eines bestehenden Gesundheitsstatus,
- als Grundlage für die Berichterstattung über den Gesundheitsstatus von Viehbeständen, Bienen- oder Hummelständen und Fischbeständen durch das Bundesministerium gegenüber der Europäischen Kommission.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die mit der Untersuchung befasste staatliche Untersuchungseinrichtung die negativen Untersuchungsergebnisse unmittelbar der zuständigen Behörde mitteilt, um einen rechtzeitigen Überblick über die Tiergesundheitssituation zu erlangen. Der Weg, dass jeder einzelne Tierhalter die zuständige Behörde über die negativen Untersuchungsergebnisse informiert schien nicht zielführend, da die Datenübermittlung an die Europäische Kommission fristgebunden ist und die Sorge bestand, dass die Tierhalter die Ergebnisse eben nicht fristgerecht übermitteln. Zwar könnte der einzelne Tierhalter die Untersuchungseinrichtung beauftragen, die Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen; gleichwohl war nicht absehbar, welche Tierhalter davon Gebrauch machen würden, sodass in diesem Fall ebenfalls eine verzögerte Datenübermittlung eintreten würde. Weiterhin sind die negativen Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen durch die zuständige Behörde im innergemeinschaftlichen Handel. Dies ist problemlos möglich, wenn die zuständige Behörde Kenntnis über den Gesundheitszustand der Tiere des jeweils betroffenen Tierhalters hat.

Soweit eine tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchung in einer nicht im Inland gelegenen Untersuchungseinrichtung durchgeführt wird (z. B. vom Tierhalter durchzuführende Eigenkontrollen), hat der Tierhalter die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde mitzuteilen. Zudem wird erstmals gesetzlich geregelt, dass die jeweils zuständigen Behörden dem FLI auf Ersuchen bestimmte Angaben u. a. zur Erstellung von Risikobewertungen oder zum Zwecke der Forschung zur Verfügung zu stellen haben. Auch wenn das Verfahren in der Vergangenheit auf freiwilliger Ebene im Wesentlichen funktionierte, wurde es dennoch für erforderlich erachtet, die Übermittlung der Angaben auf eine entsprechende Rechtsgrundlage zu stellen.

### Abschnitt 8: Überwachung, zuständige Behörden

Umfassend wird die **Überwachung der Durchführung der Vorschriften** des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen **Rechtsvorschriften** sowie der unmittelbar geltenden **Rechtsakte** der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des TierGesG geregelt (§§ 24 bis 26). Die Überwachung obliegt wie bisher den nach Landesrecht zuständigen Behörden, wobei die Überwachung jeweils von approbierten Tierärzten der zuständigen Behörde durchzuführen ist.

Der zuständigen Behörde werden alle erforderlichen Möglichkeiten eingeräumt, um Verdachtsfälle oder Verstöße auszuräumen. Neu ist, dass Personen des FLI erstmals – im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde – im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung (Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche) ein Betretungsrecht von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen während der Geschäfts- und Betriebszeiten eingeräumt

wird und dass geschäftliche Unterlagen eingesehen werden dürfen.

Die bisher schon im Tierseuchengesetz beschriebenen **Aufgaben des FLI** werden grundsätzlich übernommen, erweitert und insbesondere die Forschungstätigkeit stärker als bisher betont (§ 27 **Friedrich-Loeffler-Institut**). Über die beschriebenen Forschungsaufgaben hinaus werden weitere originäre Aufgaben des FLI beschrieben. Dabei geht es einerseits um die **Zulassung von In-vitro-Diagnostika**, die **Erstellung von Risikobewertungen** auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung als Grundlage für ein entsprechendes Risikomanagement sowie die **Beobachtung der weltweiten Tiergesundheits-situation** unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhren lebender Tiere und Erzeugnisse aus Gebieten, in denen in Deutschland getilgte oder nicht vorkommende Tierseuchen vorherrschen. Die Risikobewertungen schließen ein, dass das FLI auch ein mögliches Risiko der Einschleppung von Tierseuchenerregern nach Deutschland bewertet.

Zum anderen wird das FLI in die **Erstellung von Monitoringplänen** und die Auswertung der erzielten Ergebnisse einbezogen. Das FLI ist vor dem Hintergrund seiner wissenschaftlichen Expertise und der stetigen Beobachtung der Tierseuchelage weltweit in Verbindung mit der diesbezüglichen Auswertung von Einfuhrdaten (lebende Tiere, Erzeugnisse) am ehesten in der Lage, die Grundlage für im Rahmen eines Monitorings zu untersuchende Tierseuchenerreger zu erstellen. Weiterhin wird eine Regelung geschaffen, nach der das FLI zukünftig bei epidemiologischen Untersuchungen bereits im Falle eines Seuchenverdachts mitwirkt, mit dem Ziel, evtl. weitere Tierseuchenausbrüche vermeiden zu helfen. Bisher war eine Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen erst im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen vorgesehen. Das FLI wird aber grundsätzlich nur dann aktiv, wenn die zuständigen Behörden die Expertise des FLI anfordern; die epidemiologischen Erhebungen des FLI werden zudem in Absprache mit den vor Ort zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Überdies ist das FLI wie bisher **nationales Referenzlabor** sowohl im Sinne des EU-Tierseuchenrechts als auch im Hinblick auf Tierseuchen, die keiner EU-weiten Regelung unterliegen. Neu ist, dass das FLI auch als Referenzlabor für andere Mitgliedstaaten (z. B. hinsichtlich Maul- und Klauenseuche für die Slowakei) oder für Internationale Institutionen (z. B. bei Tollwut für die WHO, bei aviärer Influenza, Brucellose u. a. für die OIE oder bei Schweinepest für die FAO)<sup>1</sup> fungiert. Hieraus ergibt sich jeweils eine Verantwortlichkeit des FLI hinsichtlich der Standardisierung der Diagnostik in den Untersuchungsinstitutionen sowie zur Sicherstellung dieser Standards durch die Durchführung von Ringversuchen.

Weiterhin wird die Rechtsgrundlage für die bisher schon vom FLI wahrgenommene **Beratungstätigkeit** der Länder geschaffen. An erster Stelle bei der Früherkennung von Tierseuchen steht die Entwicklung einer Konzeption zur Erkennung und Verhinderung der Verschleppung. Konzepte zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gründen sich auf den Stand des Wissens und der Technik, eine qualifizierte Analyse erhobener Daten sowie deren Bewertung und Schlussfolgerungen für Interventionen. Zentrale Aufgabe des FLI ist neben der eigenen Forschung auch die Verfolgung international verfügbarer Literatur. Die Detailkenntnis in den Bereichen Ursache, Diagnostik, Prävention, Epidemiologie und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten versetzt das FLI in die Lage, wirksame und effektive Vorschläge zur Tierseuchenvorbeuge und -bekämpfung zu erarbeiten. Insoweit wird das FLI sein Wissen und seine Erfahrung bei Bedarf den Ländern zu Verfügung stellen, wobei es sich um schwerwiegende Gefahrensituationen handeln muss. Die jetzt schon vom FLI im Rahmen seiner Tätigkeit wahrgenommene Zusammenarbeit mit Behörden oder nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen wird insoweit gesetzlich festgeschrieben.

Erweitert wird die Aufgabe des FLI um eine **Ständige Impfkommision Veterinärmedizin** (StIKo Vet.). Die Schutzimpfung hat sich als eine der effektivsten Maßnahmen der Tierseuchenvorbeuge zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erwiesen. Dies gilt trotz des bei manchen Tierseuchen etablierten Impfverbotes. Abgesehen davon, dass Tierimpfstoffe einer staatlichen Prüfung und Zulassung unterliegen, ist es angezeigt, unabhängig von den Empfehlungen der Tierimpfstoffhersteller, Empfehlungen herauszugeben, gegen welche Krankheiten vor dem Hintergrund epidemiologischer Gegebenheiten grundsätzlich (auf freiwilliger Ebene) geimpft werden sollte. Insoweit soll beim FLI eine Ständige Impfkommision eingerichtet werden, die Empfehlungen zu Schutzimpfungen und zum effektiven Einsatz der Tierimpfstoffe gibt. Dazu gehört die Aufstellung eines „Impfkalenders“, die Beschreibung von Indikatoren und Gegenanzeigen sowie Anleitungen zur Durchführung der Impfung. Eine vergleichbare Ständige Impfkommision im Humanbereich ist seit langer Zeit im Robert-Koch-Institut angesiedelt.

#### **Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsvorschriften bzw. Verfügungen**

Das neue TierGesG enthält sowohl für das Bundesministerium als auch für die für die Überwachung der Vorschriften des Gesetzes zuständigen Landesbehörden einen umfassenden **Katalog von Ermächtigungen (§§ 6, 14, 24, 26, 29, 38, 39)** zum Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verfügungen

- zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen,
- zur Regelung von Voraussetzungen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer Tierseuche anzusehen ist,
- zur Regelung der Einzelheiten im Hinblick auf das Monitoring,
- zur Regelung der Zulassung, Herstellung und Anwendung von immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika,
- zur Regelung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Ein-, Aus- und Durchfuhr,
- zur Abstellung festgestellter Verstöße,
- zur Überwachung,
- in bestimmten Fällen, u. a. Erlass sog. Dringlichkeitsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates.

Wie bisher schon regelt das TierGesG auch

- dass die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes bei der Bundeswehr den dort zuständigen Dienststellen obliegt (§ 28),
- die Mitwirkung der Zolldienststellen (§ 29),
- die Bereitstellung von Tierimpfstoffen sowie die Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren (§ 30),
- Straf- und Bußgeldtatbestände (§§ 31 und 32),
- die Einziehung (§ 33),
- mögliche Aufgabenübertragungen an die dem Bundesministerium nachgelagerten Behörden (§ 34),
- Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung der Behörden (§ 35),
- das Schiedsverfahren (§ 36),
- die Möglichkeit der Anfechtung von Anordnungen (§ 37) und
- die Gebührenregelung für vom PEI oder dem FLI durchgeführte Amtshandlungen (§ 42).

Mit entsprechenden **Übergangsvorschriften (§ 43)** wird eine nahtlose Überführung der nach dem Tierseuchengesetz erteilten Genehmigungen/Erlaubnisse auf die neue Rechtslage gewährleistet.

Mit dem TierGesG wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um auf zukünftige (neue) Herausforderungen adäquat, umfassend und schnell reagieren zu können.

**Anschrift des Autors:** Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, hans-joachim.baetza@bmelv.bund.de

**Anmerkung der Redaktion:** Die Bundestierärztekammer bedankt sich bei Prof. Dr. Bätza für die stets gute Information, sein offenes Ohr für Vorschläge im Entstehungsprozess und für die nun zur Verfügung gestellte Vorstellung und Erläuterung des Gesetzes.

<sup>1</sup> WHO: Weltgesundheitsorganisation; OIE: Weltorganisation für Tiergesundheit; FAO: Food and Agriculture Organization of the United Nations